



**Öffentliche Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Neulandstraße“ in  
Sinsheim**

**Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat am 23.06.2020 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Neulandstraße“ in Sinsheim gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 4 GemO und § 74 Abs. 7 LBO als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind die Planzeichnung vom 29.05.2020 und die textlichen Festsetzungen vom 26.05.2020 sowie die Begründung vom 26.05.2020.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften ist der nachstehenden Skizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die UVP Vorprüfung des Einzelfalls, der Fachbeitrag Artenschutz und weitere Gutachten werden beim Amt für Stadt- und Flächenentwicklung - Baurechtsabteilung – Wilhelmstraße 14 - 16, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter [www.Sinsheim.de](http://www.Sinsheim.de) – aktuelle Bauleitplanung / Bebauungspläne – eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sinsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinsheim, den 03.08.2020

gez. Albrecht  
Oberbürgermeister